



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Obertraubling folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

in der Bekanntmachung vom 17.12.2013

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung nicht enthalten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestellung des Grabes bei der Gemeinde.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgestellten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) Reihengrab	für 15 Jahre	520,00 €
b) Stufengrab	für 15 Jahre	550,00 €
c) Familiengrab	für 15 Jahre	
(Friedhof Piesenkofen, Oberhinkofen, Gebelkofen, kirchlicher Teil des Friedhofs Niedertraubling)		850,00 €
d) Familiengrab	für 15 Jahre	
(gemeindlicher Teil des Friedhof Niedertraubling)		750,00 €
e) Urnengrab	für 15 Jahre	400,00 €
f) Urnennische	für 15 Jahre	300,00 €
g) Gruft	für 30 Jahre	2.500,00 €
h) Urnenkammer	für 15 Jahre	400,00 €
- (2) Für Gräber ohne Fundament wird ein Abschlag auf die in Absatz 1 genannte Gebühr in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Gebühren gelten auch bei Verlängerung der Dauer des Grabrechts für die genannten Zeiträume nach § 16 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling. Bei einer Verlängerung der Dauer des Grabrechts um weitere 7 Jahre wird ein Anteil von 7/15, für das Erweiterungsareal in Oberhinkofen ein Anteil von 7/20 und bei Grüften ein Anteil von 7/30 der in Absatz 1 bestimmten Gebühr berechnet.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Person beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht

mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Absatz 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 7 Bestattungsgebühren

a) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und vorübergehende Abstellung beträgt | 80,00 € |
| (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr für die Aussegnungshalle am Friedhof Piesenkofen einheitlich | 200,00 € |

b) Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine

- | | |
|---|---------|
| Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine in der Aussegnungshalle Piesenkofen beträgt (pro Tag) | 25,00 € |
|---|---------|

c) Gebühren für Bestattungsarbeiten

- | | |
|---|------------|
| (1) Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes | |
| a) Annahme des Sarges oder der Urne und Verbringung in die Aussegnungshalle | 48,00 € |
| b) Herausgabe eines in der Aussegnungshalle hinterstellten Sarges oder Urne | 48,00 € |
| c) Öffnen und Schließen der Halle zum persönlichen Abschiednehmen auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen | 48,00 € |
| d) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle Piesenkofen | 48,00 € |
| e) Aufbahrung des Sarges in der Leichenkühlvitrine der Aussegnungshalle Piesenkofen | 130,00 € |
| (2) Durchführung der Bestattung | |
| a) Leitung der Bestattung | 48,00 € |
| b) Transport des Sarges zum Grab mit Absenkung des Sarges in das Grab (4 Sargträger) | 195,00 € |
| c) Transport der Urne zum Grab mit Absenkung der Urne in das Grab | 25,00 € |
| d) Transport der Blumen zum Grab und Auflegung der Blumen auf das Grab | kostenfrei |
| (3) Öffnen und Schließen von Gräbern | |
| a) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes | 375,00 € |
| b) Zuschlag für Tieferlegung | 110,00 € |
| c) Beisetzung in einer bestehenden Gruft | 45,00 € |
| d) Öffnung und Schließung eines Urnenerdgrabes | 95,00 |
| e) Öffnung und Schließung eines Urnenwandgrabes | kostenfrei |
| f) Öffnung und Schließung eines Urnengrabes in einer Gruft | kostenfrei |

(4) Zuschläge und sonstige Leistungen	
a) Zuschläge für Grabmacherarbeiten an einem Samstag (pro Person und Stunde)	30,00 €
b) Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (pro Person und Stunde)	kostenfrei
c) Erschwerniszuschlag – zusätzliche Sargträger auf Wunsch der Angehörigen oder wegen überlastiger Säрге (pauschal)	40,00 €
d) Erschwerniszuschlag wegen Frost (pro Person und Stunde)	25,00 €
e) Erschwerniszuschlag bei Stein und Fels (pro Person und Stunde)	25,00 €
f) Erschwerniszuschlag bei vorhandenen Altfundamenten (pro Person und Stunde)	25,00 €
g) Erschwerniszuschlag bei Wasser (pro Person und Stunde)	25,00 €
h) Erschwerniszuschlag bei vorhanden Wurzeln (pro Person und Stunde)	25,00 €
i) Einsatz eines Kompressors (pro Stunde)	kostenfrei
j) Einsatz eines Stromaggregats (pro Stunde)	kostenfrei
k) Einsatz einer Wasser- und Schlammpumpe (pro Stunde)	10,00 €
l) Einsatz einer Motorsäge (pro Stunde)	10,00 €
(5) Exhumierung und Umbettung	
a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zuzüglich zu Pos. 3 a)	150,00 €
b) Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzüglich zu Pos. 3 a)	150,00 €
c) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zuzüglich zu Pos. 3 d)	kostenfrei
d) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand bzw. Gruft, zuzüglich zu den Pos. 3 e) und 3 f)	kostenfrei
e) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zu Pos. 3 d)	95,00 €
f) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zu Pos. 3 e)	kostenfrei
(6) Regiearbeiten	
Stundenlohn pro Person	25,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales	15,00 €
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Wege- und Wasserbenutzung, sowie Ausstellung einer Benachrichtigungskarte für Steinmetze, Stuckateure, Maurer, Holzbildhauer, Grabpfleger	
a) für drei Jahre	160,00 €
b) als Einzelgenehmigung	25,00 €

(3) Erteilung einer Graburkunde	10,00 €
(4) Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Verfügungsberechtigten	10,00 €
(5) Sonstige Anträge und schriftliche Auskünfte	10,00 €
(6) Genehmigung nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung	
a) bei Beisetzung in einem neuen Grab	160,00 €
b) bei Beisetzung in einem vorhandenem Grab	10,00 €

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling vom 29.01.1976 außer Kraft.

Obertraubling, den 17.12.2013

Gemeinde Obertraubling

Lang
1. Bürgermeister

Die Satzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.